

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Sportzentrum Breg" der Stadt Furtwangen

I. Beabsichtigte Maßnahmen:

Die Stadt Furtwangen beabsichtigt ein Sportzentrum zur Erholung und Ertüchtigung zu errichten. Als einzige, einigermaßen ebene und zusammenhängende Fläche bietet sich das vorgesehene Gebiet zwischen Kreisstraße Nr. 71, dem Rudolf-Koepfer-Weg und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewann Breg" vom 25.2.1969 an. Zu einem Teil wurde das Gelände bislang schon vom Fußballclub Furtwangen als Sportplatz genutzt, die restliche Fläche als landwirtschaftliches Gelände (Wiesen). Die landwirtschaftliche Fläche wurde bisher von nebenberuflichen Landwirten genutzt, die in den letzten Jahren ihre Landwirtschaft aufgegeben haben. Die Maßnahme soll in einzelnen Bauabschnitten verwirklicht werden.

II. Flächennutzungsplan und Eigentumsverhältnisse:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Furtwangen vom 1.8.1968 ist das anstehende Gebiet als "Grünfläche" (Sportplatz) ausgewiesen. Dementsprechend wurde das gesamte Gelände durch die Stadt Furtwangen bereits angekauft, ausgenommen ein kleiner Geländestreifen im östl. Teil des Gebietes mit den Lgb.Nr. 681 und 677, die noch in Privateigentum sind.

Die in dem bisherigen Flächennutzungsplan vom 1.8.1968 vorgesehene Umgehungsstraße der L 173 (jetzt B 500) wird nach dem vorliegenden Verkehrsgutachten und den heutigen Planungsabsichten der Stadt Furtwangen in diesem Bereich nicht gebaut. Die Änderung wird bei dem z.Zt. in Überarbeitung bzw. Neufassung befindlichen Flächennutzungsplan berücksichtigt.

III. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse:

Über einen Teil des Gebietes (im Norden) liegt der früher aufgestellte Bebauungsplan "Gewann Breg" vom 25.2.1969 vor,

der mit Inkrafttreten dieser Satzung, soweit er den neu festgelegten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft, aufgehoben wird.

IV. Erschließung:

Im Osten des Bebauungsgebietes ist die Kreisstraße Nr. 71 in ihrem neugeplanten Verlauf eingetragen und wird Bestandteil des Bebauungsplanes. Mit dem Ausbau der Kreisstraße Nr. 71 (1. Abschnitt) wurde durch die zuständige Straßenbauverwaltung bereits begonnen. Die Erschließung des Sportzentrums erfolgt von dieser Kreisstraße aus im Norden des Gebietes. Ein ausreichendes Fußgängernetz im Norden und Nordosten gewährleistet ein zügiges Entleeren bei Veranstaltungen.

V. Ruhender Verkehr:

Nach den Richtzahlen des Garagenerlasses vom 5.8.1966 ist für je 5 - 20 Besucher einer Sportstätte ein PKW-Stellplatz nachzuweisen, d. h. im Mittel für 12,5 Besucher ein Stellplatz.

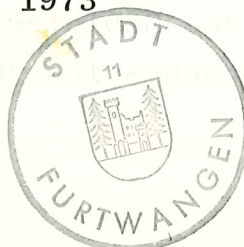
Ausgehend von einer Besucherzahl von max. 2.500 Personen reichen die ausgewiesenen 216 Stellplätze - bei Zugrundelegen eines Verhältnisses von 12,5 Besuchern : Pro Stellplatz - für 2.700 Besucher aus.

VI. Kosten:

1. Geländeerwerb	492.000.--	DM
2. Freilegung	38.000.--	DM
3. Anteilsbetrag der Stadt Furtwangen (Gehwege) bei Verlegung der Kreisstraße Nr. 71	25.000.--	DM
4. Bachverlegung	125.000.--	DM
5. Brücke	20.000.--	DM
6. Zufahrtsstraße	155.000.--	DM
	<hr/>	
	855.000.--	DM
	=====	

Furtwangen, den 13. März 1973

Der Gemeinderat:



[Handwritten signature]
Frank, Bürgermeister.